

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 465/77B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Reuben F [REDACTED],

6 L [REDACTED] Boulevard, D [REDACTED], O [REDACTED] /Kanada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] --

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-P [REDACTED]-Straße 1, M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 1. April 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter ist der Auffassung, ein etwaiger Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit sei erloschen, weil der Kläger ihn bis zum 31. März 1967 nicht ausreichend substantiiert habe (§ 190 a BEG). Das Berufungsurteil läßt offen, ob der Kläger mit dem Entschädigungsentrag 1957 auch einen Anspruch wegen Gesundheitsschadens angemeldet hat. Das ist zu verneinen. Eine rechtswirksame Anmeldung ist nur dann gegeben, wenn aus der Erklärung des Antragstellers sein Wille, Entschädigung zu erlangen, unmißverständlich hervorgeht (BGH RZW 1962, 323; 1964, 272 Nr. 34; Urteil vom 29. September 1977 - IX ZR 115/75). Der Kläger hatte mit dem Mantelformular 1957 nur einen Anspruch wegen Schadens an

Freiheit durch Streichung des Wortes "nein" angemeldet. Dem Schaden an Körper oder Gesundheit hat er dagegen durch keinerlei Hinweis erkennbar gemacht, daß er auch diesen Anspruch anmelden wollte. Ein Wille des Klägers, wegen Schadens an Körper oder Gesundheit Entschädigung zu verlangen, ergibt sich auch nicht durch die gleichzeitige Einreichung der eidesstattlichen Versicherungen. Sie schildern nur sein und seiner Eltern Verfolgungsschicksal, enthalten jedoch keine Angaben über die Folgen des illegalen Lebens für seinen Gesundheitszustand, nämlich die bestimmte Bezeichnung der Beschwerden und Beeinträchtigungen, an denen er seither gelitten habe und die seine Erwerbsfähigkeit herabsetzten (vgl. BGH RZW 1975, 168 Nr. 2; 237; 1976, 153; 1977, 73).

Ob der Kläger den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit bereits mit dem Schreiben seines damaligen Bevollmächtigten vom 11. August 1961 oder erst durch die ausdrückliche Anmeldung mit dessen Schreiben vom 18. November 1965 nachgemeldet hat, bedarf keiner Entscheidung. Auch wenn die erforderliche Erläuterung des Anspruchs, wie der Kläger meint, bereits in den im Jahre 1959 eingereichten Briefen in polnischer Sprache enthalten sein sollte, hätte er bei Vermeidung des Ausschlusses mit dem Anspruch die Entschädigungsbe-



hörde bis zum 31. März 1967 darauf hinweisen müssen
(EGH RZW 1971, 561; 1973, 276; 1976, 153; 1977, 183).
Das ist nicht geschehen.

Mai

Gärtner